

Elektrische Maschinen und Geräte

FI-Schutzschalter sind zwingend vorgeschrieben

- in Außenbereichen
- in Nassbereichen

Elektrowerkzeuge und -geräte dürfen nur benutzt werden, wenn sie keine sichtbaren Mängel aufweisen und regelmäßig geprüft werden. Der Betrieb von Elektrowerkzeugen und -geräten außerhalb der bestehenden Regelungen ist nur nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis gestattet (Ausnahme: Mobiltelefone).

Schutzausrüstung



In gekennzeichneten Bereichen muss die persönliche Schutzausrüstung (z. B. Schutzbrille, Atemschutzmaske, Gehörschutz, Schutzhelm) getragen werden.

Hygiene, Essen und Trinken

Am jeweiligen Arbeitsort ist für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. In Laboratorien und Produktionsbereichen ist Essen und Trinken nicht gestattet. Lebensmittel dürfen nicht zusammen mit Chemikalien gelagert oder gekühlt werden. Zur Aufbewahrung von Chemikalien dürfen keine Getränkeflaschen oder Lebensmittelbehälter verwendet werden. Ggf. ist mit dem Projektleiter zu klären, welche Pausen- und Sanitärräume zur Verfügung stehen.

Nutzung von Roche-Eigentum

Roche-Eigentum und sonstige Einrichtungen auf dem Werkgelände dürfen nur zu dem dafür vorgesehenen Zweck, nur im Rahmen der durchzuführenden Aktivitäten und nur nach vorheriger Erlaubnis von Roche verwendet werden. Mitnahme von Roche-Eigentum ohne schriftliche Ausfuhrbescheinigung gem. OA17 ist nicht gestattet. Die Benutzung von Roche-Fahrrädern ist untersagt.

Computer und PC-Zubehör

Nicht-Roche-Geräte (PCs, Laptops, Zubehör etc.) dürfen nicht mit Roche-Systemen oder einem Roche-Netzwerk verbunden werden. Für Ausnahmen ist eine schriftliche Genehmigung der IT-Sicherheitsabteilung erforderlich.

In Penzberg ist ein Begleitschein gem. OA17 für die Mitnahme auf das Werkgelände nötig.

Tätigkeiten an der Roche-IT

Für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Roche-IT gilt die Roche-IT-Sicherheitsvereinbarung.

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Es sind die Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) zu beachten und jegliche Benachteiligung und Belästigung hinsichtlich Rasse, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität zu unterlassen. Soweit Roche wegen Benachteiligungen, die durch den/die Besucher/in verursacht werden, haftbar gemacht wird, stellt der/die Besucher/in Roche von dem insoweit entstandenen Schaden frei.

Umweltschutz

Gemäß den Vorgaben des zertifizierten Umweltmanagementsystems ist zu beachten, dass anfallende eigene Abfälle in eigener Verantwortung außerhalb des Werkgeländes zu entsorgen sind und keine unzulässigen Abwässer in das Roche-Kanalnetz eingeleitet werden dürfen.

Verlassen des Werkgeländes

Nach Ende der Aktivitäten ist das Werkgelände unverzüglich und auf direktem Wege zu verlassen. Die Mitnahme von Roche-Unterlagen (schriftlich/elektronisch) oder anderem Roche-Eigentum ist nicht gestattet. Es werden stichprobenartig Fahrzeug- und Personenkontrollen durchgeführt. Das Verlassen des Werkgeländes ist nur an besetzten Toren möglich. Für LKW ist in Mannheim das Tor 4 und in Penzberg das Tor West (Truck Gate) zu verwenden. Besucherausweise sind unverzüglich beim Werkschutz abzugeben.

Konsequenzen bei Verstößen

Verstöße gegen die in dieser Besucherordnung enthaltenen Regeln können zu einem Werkverbot führen. Roche haftet nicht für Schäden, die aus Verstößen gegen diese Regeln entstehen.

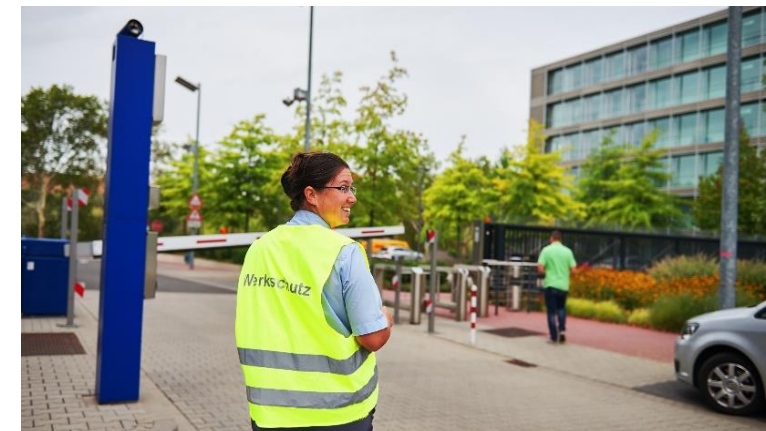
[site] Security

Besucherordnung

Standorte Mannheim (MA)
und Penzberg (PZ)



Ihre Sicherheit ist unser Anliegen



Always by your **[site]**

Geltungsbereich

- Roche Diagnostics GmbH
- Roche Diagnostics Deutschland GmbH
- Roche Real Estate Services Mannheim GmbH
- Roche Diabetes Care GmbH
- Roche Diabetes Care Deutschland GmbH
- Roche mtm laboratories AG

Betreten des Werkgeländes

Das Betreten des Geländes ist nur an besetzten Toren nach entsprechender Legitimation (amtl. Ausweisdokument) möglich. Für LKW ist in Mannheim das Tor 4 und in Penzberg das Tor West (Truck Gate) zu verwenden. Lieferanten mit Gefahrgut werden vor der Einfahrt gem. ADR auf Verkehrssicherheit überprüft. Das Betreten des Geländes ist nur im nicht-alkoholisierten Zustand und nicht unter Einfluss berauschender Substanzen gestattet. Alkoholische Getränke, (auch legale) berauschende Substanzen, verbotene und/oder gefährliche Gegenstände, sowie Tiere dürfen nicht auf das Werkgelände mitgebracht werden. Kindern unter 14 Jahren ist der Zutritt nur mit Sondergenehmigung gestattet.

Besucherausweise

Ausgegebene Besucherausweise sind sichtbar zu tragen.

Datenschutzhinweis

Die Angaben zu Ihrer Person sowie Ihrer Zugänge zum Gelände werden elektronisch gespeichert und zur Besucheradministration, zu Sicherheits- und Revisionszwecken sowie zur Erfüllung gesetzlicher und ggf. Behördlicher Anordnungen verwendet. Weitere Informationen erhalten Sie in der Datenschutzerklärung, die an den besetzten Toren bereitliegt und unter www.roche.de/datenschutz. Bitte beachten Sie auch die Hinweisschilder zur Kameraüberwachung.

Verhalten bei Feuer oder anderen Notfällen

Informieren Sie sich vor Arbeitsaufnahme über den Flucht- und Rettungsplan bzw. den Notfallplan (Aushang in den Gebäuden). Anordnungen des Werkschutzes, der Werkfeuerwehr und der Sicherheitsfachkräfte sind stets zu befolgen.

Achten Sie auf akustische Alarmsignale

Mannheim:

- Signal Dauerton → Feueralarm (Infoalarm)
- Signal unterbrochener Ton → Räumungsalarm

Penzberg:

- Signal Dauer- oder unterbrochener Ton → Räumungsalarm

Bei jedem Alarm in Penzberg und bei Räumungsalarm in Mannheim suchen Sie unverzüglich den im Notfallplan angegebenen Sammelplatz auf. Sammelplätze sind durch Hinweisschilder an zentralen Punkten gekennzeichnet.

Notrufnummer (Feuer, Unfall, Umweltgefahr und Straftat)

MA: 112 vom Mobiltelefon: **+49 621 759-112**
PZ: 2222 vom Mobiltelefon: **+49 8856 60-2222**

Arbeiten nach 20:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen

Arbeiten nach 20:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen sind nur mit genehmigter Arbeitsmeldung möglich, die durch den/die Roche-Verantwortliche(n) ausgestellt wurde.

Rauchen, Feuer und offenes Licht



Rauchen, Feuer und offenes Licht sind grundsätzlich verboten. Ausgenommen ist das Rauchen in ausgewiesenen Aufenthaltszonen oder Räumen, in denen dies ausdrücklich erlaubt ist.

Straßenverkehrsordnung



Auf dem Werkgelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Der Führerschein ist bei der Einfahrt zwingend mitzuführen. Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h. Es gilt die Vorfahrtregel „Rechts vor Links“. Fahren ist nur auf öffentlichen Wegen erlaubt. LKW dürfen nicht mit offener Ladeklappe fahren. Achten Sie besonders auf Radfahrer:innen, Fußgänger:innen und den Staplerverkehr.

Parken



Parken ist generell nur auf ausgewiesenen Parkflächen (wie z. B. Besucherparkplätzen) gestattet. Parkflächen mit dem Hinweis „reserviert“: nur für Berechtigte. Das Parken auf den roten Fußgängerwegen ist verboten. Bei Verstößen können Fahrzeuge kostenpflichtig umgesetzt werden.

Zusatz Penzberg: Innerhalb des Werkgeländes gilt die blaue Zone. In der blauen Zone besteht allgemein ein eingeschränktes Halteverbot zum kurzen Be- und Entladen sowie zum Ein- und Aussteigen. Die Parkflächen, wo länger geparkt werden darf, sind mit einer blauen Bodenlinie markiert. Es gilt zusätzlich die Werkordnung und die Parkplatz und Parkhausordnung (siehe Schaukästen).

Bild- und Tonaufnahmen



Auf dem Werkgelände sind Bild- und Tonaufnahmen generell verboten und nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung gestattet.

Meldung im Werk bzw. Betrieb



Es dürfen nur die Werkbereiche betreten werden, die für den Besuch notwendig sind. Das Betreten eines Bereichs ist dem/der verantwortlichen Roche-Mitarbeitenden zuvor anzuzeigen (z. B. im Meisterbüro).

Explosionsgefahr



In Ex-Bereichen dürfen nicht-explosionsgeschützte Geräte weder benutzt noch mitgeführt werden; dies gilt insbesondere für Mobiltelefone und Geräte der Telekommunikation, wie z. B. Laptops, PDAs.

Erlaubnisschein für gefährliche Arbeiten

Eine besondere schriftliche Erlaubnis ist bei dem/der zuständigen Betriebs- bzw. Projektleiter/in einzuholen für:

- Arbeiten mit Zündgefahr, wie z. B. Bohr-, Schweiß- und Schleifarbeiten,
- Arbeiten in Behältern und engen Räumen,
- Arbeiten in und an Anlagen, bei denen eine Gefährdung (z. B. durch Gefahrstoffe oder sich bewegende Teile) nicht auszuschließen ist,
- Erd- und Aushubarbeiten.

Besonders gekennzeichnete Bereiche

Besonders gekennzeichnete Bereiche dürfen nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch den/die verantwortliche/n Roche-Mitarbeitende/n betreten werden.